



Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Strafrecht
3003 Bern

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die geplante Ratifizierung der Lanzarote-Konvention ausdrücklich. Sie ist auch erfreut darüber, dass bei dieser Gelegenheit endlich die Prostitution Minderjähriger verboten wird und die Inanspruchnahme entsprechender Dienste durch Freier strafbar wird. Dies war überfällig und die Vorlage soll deshalb schnellstmöglichst verabschiedet werden. An einigen wenigen Punkten muss aber bei der Erarbeitung der Botschaft noch einmal genau hingeschaut werden hinsichtlich Griffigkeit und Umsetzbarkeit in der Praxis. Mit den untenstehenden Ausführungen zu diesen Punkten wird aber keinesfalls die grundsätzliche Unterstützung der Vorlage in Frage gestellt. |

2 Punkte, die noch einmal angeschaut werden müssen

2.1 Grooming

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz regt an, einen eigenständigen Tatbestand für das Grooming, die Kontaktabnahnung im Internet zu Kindern zu sexuellen Zwecken zu schaffen. Die SP Schweiz unterstützt diesen Antrag insofern, als sie darum bittet, noch einmal genau zu überprüfen, ob die Einführung eines solchen Tatbestandes tatsächlich nur symbolische Gesetzgebung wäre, wie im Bericht dargelegt wird, oder ob sie nicht doch einen darüber hinausgehenden praktischen Nutzen hätte. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es bisher kaum Urteile zu versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern aufgrund von Kontaktaufnahmen mit Kindern im Internet gibt und dass die geltende

Rechtsprechung zu diesem Thema von der Lehre z.T. heftig als zu täterfreundlich kritisiert wird. Dies rechtfertigt einen zweiten Blick, ob die vorgeschlagene Lösung wirklich die optimale ist.

2.2 Sorgfaltspflicht der Freier

Von männer.ch, welche die Vorlage auch klar unterstützen, wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Sorgfaltspflichten der Freier bezüglich Klärung des Alters der Prostituierten aus der Vorlage nicht klar hervorgehen. Auch wenn die Umsetzung der Lanzarote-Konvention zum Schutze der Kinder vor sexueller Ausbeutung wohl nicht der geeignete Ort ist, um die Interessen der Etablissements und Kontaktbars und der sie frequentierenden Freier zu vertreten, so ist der Einwand doch insofern richtig, als dass diese Frage im begleitenden Bericht kaum beleuchtet wird und in der Praxis durchaus von Relevanz ist. Man wird dabei wohl auch nicht einfach auf die Rechtsprechung zu Art. 187 StGB abstellen können, da der Kontext der Begegnung zwischen Erwachsenem und Jugendlicher im Schutzalter im Sinne von Art 187 StGB in der Regel wohl ein anderer sein wird als jener zwischen nicht volljähriger Prostituierte und Freier. Hierzu wären in der Botschaft ein paar erläuternde Ausführungen zuhanden der Materialien dienlich.

2.3 Art. 197 Abs. 4^{ter}

Etwas missverständlich erscheint der Text von Art. 197 Abs.4^{ter}, könnte daraus doch e contrario geschlossen werden, dass unmündige Personen von weniger als 16 Jahren strafbar sind, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 herstellen, besitzen oder konsumieren. Nicht ganz klar ist auch das Verhältnis zu Art. 187 Abs. 2 StGB, der die sexuelle Beziehung zwischen einem 18-Jährigen und einer 15-Jährigen straffrei macht. Es macht wohl wenig Sinn, wenn der sexuelle Kontakt zwischen den beiden straffrei bleibt, dass dann andererseits die einvernehmliche Herstellung, der Besitz und der Konsum von pornografischen Fotos der beiden einen Straftatbestand erfüllt.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär